



## Gemeinderatssitzung am 10.04. 2019

### TOP: Abstimmung über das Angebot der EnBW vom 03.05.2018 zum Bau von 2 Windkraftanlagen im Windpark Düppenweiler

**Das vorliegende Angebot der EnBW zur Erstellung des Windparks Düppenweiler ist aus Sicht der IVW rechtlich nicht geeignet, die Zustimmung des Gemeinderates zu erwirken.**

Das Angebot der EnBW **enthält lediglich Absichtserklärungen** zur Anzahl (zwei Anlagen) und Höhe der Windkraftanlagen (200 m). Standorte sind nicht festgelegt. Die im Angebot vorgenommene Reduzierung der Höhe der WKA auf 200 m statt der bisher geplanten 230 m hohen Anlagen erscheinen als Lockmittel, um eine Zustimmung des Gemeinderates herbeizuführen.

Die Endplanung könnte zum **Ergebnis** haben, dass

- **ein wirtschaftlicher Betrieb nur mit noch größeren Anlagen möglich ist.** Im Angebot sind vorsorglich speziell für Schwachwindgebiete entwickelte Anlagen benannt: Höhe: 245 m, Rotordurchmesser: 158 m.
- **ein wirtschaftlicher Betrieb außerdem eine Erhöhung der Anzahl von WKA erfordert.** Im Angebot wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Windvorrangzone Düppenweiler Potenzial für mindestens drei bis vier WKA hat.
- **ein wirtschaftlicher Betrieb auch Standorte im Altwald benötigt**, auf die lt. Angebot verzichtet werden soll.

EnBW wird nach der Zustimmung zu dem vorliegenden Angebot durch den Gemeinderat die Planungen fortführen und könnte ggf. aus dieser Zustimmung Regressforderungen begründen. Diese Regressforderungen werden dann ein Druckmittel sein, den Gemeinderat „bei der Stange zu halten“. Das Gemeindliche Einvernehmen könnte in der Konsequenz nicht mehr verwehrt werden.

**Noch größere oder sogar zusätzliche WKA könnten dann nur noch mit erheblichem finanziellem Engagement der Gemeinde verhindert werden. Man hätte der EnBW sozusagen einen Freibrief erteilt.**

Der Gemeinderat Nalbach hat diese Unzulänglichkeiten erkannt und das Angebot der EnBW vom April 2018 abgelehnt.

Die Zustimmung zum Bau der Windkraftanlagen wurde vom Beckinger Gemeinderat 2016 mit überregional beachteter Begründung und einer 30/1 Stimmenmehrheit versagt. Seit 2016 haben sich die Randbedingungen nicht verbessert. Im Gegenteil, seit damals sprechen weitere Gründe gegen die Realisierung des Vorhabens:

- Durch das Waldgesetz wurde die hohe Bedeutung der mehr als 200 Jahre alten Altwaldflächen und insbesondere die hohe Bedeutung der dortigen Böden als CO<sub>2</sub> Speicher bekannt, den Gemeinderäten in aller Konsequenz bewusst und von der überwiegenden Zahl der Gemeinderatsmitglieder gewürdigt.
- Seit 2016 gab es 6 Straftaten, durch die genehmigungsverhindernde bzw. genehmigungseinschränkende Randbedingungen für die Windparks Düppenweiler, Piesbach und Hüttersdorf einfach beseitigt wurden.
- Das LUA scheint nach derzeitiger Praxis die Ablehnungen von Genehmigungen möglichst zu vermeiden. Gleichzeitig schränkt das LUA durch erhebliche Auflagen mit fest definierten Abschaltzeiten den Anlagenbetrieb in maßgeblichem Umfang ein. Die Wirtschaftlichkeit dürfte hierdurch entscheidend beeinflusst und somit die Gefahr einer außerordentlichen Kündigung des Pachtvertrags vergrößert werden.<sup>1</sup>
- Die Kosten für den vollständigen WKA-Rückbau wurden nachgerechnet. Sie betragen nicht 158.000 Euro wie z. B. für die Anlage am Sodexborn angegeben. Die Rückbaukosten liegen bei weit über einer halben Million Euro netto. Kosten für die die Gemeinde ggf. haften wird.

**Unter Würdigung der harten Fakten, die gegen dieses Vorhaben sprechen, geht die Bürgerinitiative aber auch die betroffene Bevölkerung davon aus, dass jetzt eine deutliche Entscheidung zu treffen ist, die nicht von der Entscheidung aus dem Jahr 2016 abweichen kann.**

Weitere Erläuterungen:

Vordergründig scheint die EnBW bisherige Ablehnungstatbestände (Reduzierung der Anlagenhöhe auf 200 m, Verzicht auf Standorte im Wald) zu beseitigen. Nach Sichtung des Angebots vom Mai 2018 i. V. mit dem Nutzungsvertrag<sup>1</sup> ergeben sich jedoch folgende gravierende rechtliche Bedenken:

1. Nicht einmal die Vorplanung der EnBW ist bisher abgeschlossen (nur Absichtserklärung):

- a. Das Angebot bezieht sich auf zwei 200 m hohe Anlagen. Unter Ziffer 1 des Angebots ist ausgeführt, dass auf der Fläche ein Potenzial für mindestens drei bis vier Anlagen gegeben ist. EnBW betont, dass nur die Auswahl optimaler WEA-Typen wirtschaftlich sei und verweist auf neueste Entwicklung von 245 m hohen Anlagen mit Rotordurchmessern von 158 m.
- b. Die Standorte sind im Angebot nicht festgelegt (Ziffer 5 des Angebots). Die Erklärung, dass historische Waldbestände für Standorte ausgeschlossen bleiben sollen, ist nur eine Absichtserklärung (Ziffer 5, 2. Absatz des Angebots).

Folgen:

- Die Zustimmung zu dem Angebot kommt einer Aufforderung zur Weiterführung der Planung gleich. Dies wird **Regressforderungen** zur Folge haben.
- Stimmt der Gemeinderat dem Angebot zu, akzeptiert er damit auch die angeführten Varianten. Drohende Regressforderungen der EnBW **werden den Rat faktisch zwingen alle Planungen kritiklos hinzunehmen.**
- Bei einer Zustimmung **hebelt der Gemeinderat seinen eigenen Beschluss aus 2016, dessen Begründung überregional hohe Beachtung fand, aus.**

2. Der Vertragspartner EnBW ist sehr kritisch zu sehen.

- a. Die Auswahl resultiert aus dem Interessenbekundungsverfahren „Windpark Primsbogen“. Das Projekt wurde vom Gemeinderat abgelehnt. EnBW hat daraufhin den Antrag zurückgezogen. Neu beantragt wird das Projekt Windpark Düppenweiler. Es wurde kein neues Auswahlverfahren bezüglich des Investors durchgeführt.

**Auch hier drohen evtl. Regressforderungen anderer potenzieller Investoren.**

- b. EnBW spielt nicht mit offenen Karten. Im Verfahren für den WP Primsbogen wurde ersichtlich, dass mit unrichtigen Zahlen gearbeitet wurde (u. a. Transportbelastung). Heute legt der Projektierer ein Angebot vor, das lediglich Absichtserklärungen beinhaltet.

**Will und darf der Gemeinderat diesem Angebot zustimmen, wenn nicht alles bzw. alles abschließend benannt ist?**

- c. Der Investor EnBW hat sich bisher wenig vertrauenswürdig gezeigt. Deshalb sind folgende Aussagen als mögliche Handlungsfreiheit für eine Vergrößerung von WKA sowie eine Ausweitung der Anlagenanzahl zu deuten:

Ziffer 1, Absatz 1 des Angebots: Windkonzentrationszone Düppenweiler hat Potenzial für mindestens drei bis vier WKA

Ziffer 1, Absatz 3 des Angebots: Hinweis auf neueste Entwicklung von Anlagentypen mit Gesamthöhen von 245 m (166 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser)

im Zusammenhang mit

§ 1 Nr. 1 Nutzungsvertrag<sup>1</sup>:

- Vertragsgegenstand ist der Bau von voraussichtlich 2 Anlagen mit einer Höhe von 200 m

§ 1 Ziffer 8 Nutzungsvertrag<sup>1</sup>:

- Grundstückseigentümer stimmt bereits jetzt der Errichtung von weiteren WKA, die zum WP-Gesamtvorhaben gehören, auf Nachbargrundstücken zu.

§ 3 Absatz 1 des Nutzungsvertrags<sup>1</sup>: generelle Zustimmung / Genehmigung der Gemeinde zu allen Bauvorhaben (Anmerkung: auch die, die noch nicht bekannt sind)

**Stimmt der Gemeinderat dem jetzigen Angebot zu, ist er damit einverstanden, dass EnBW in der Windvorrangzone freie Hand für jegliche Ausweitung, Vergrößerung des WP hat. Diese Vorgehensweise widerspricht einem vertrauensvollen Umgang mit Allgemeingut.**

**Ist es verantwortbar, dass der Gemeinderat einem solchen Vertragswerk zustimmt?**

3. Der von der Gemeinde Beckingen beauftragte RA Kröninger hat im Jahr 2016 einen Nutzungsvertrag mit EnBW im Auftrag der Gemeinde verhandelt. Wie jetzt aktenkundig wurde, hat die EnBW den RA der Gemeinde zu 50% bezahlt (Ziffer 4, 1. Absatz des Angebots).

**Damit ist belegt, dass der RA nicht allein die Interessen der Gemeinde, sondern auch die Interessen der Gegenseite bei der Vertragsgestaltung vertreten hat.** Es besteht die begründete Gefahr, dass Interessen der EnBW in Vertragsrecht gekleidet wurden.

**Will und darf der Gemeinderat tatsächlich ein Vertragswerk anerkennen, für das die Gegenseite den RA der Gemeinde hälftig bezahlt hat?**

4. Das Windvorranggebiet in Düppenweiler ist derart geplant, dass eine WKA in jedem Fall in unmittelbarer Nähe zum Freizeitgelände Pützweiher und den in der Nähe befindlichen Weiheranlagen des ASV errichtet würde. Mit vielfältigen Beeinträchtigungen auf diese von vielen Menschen genutzten Naherholungsflächen ist zu rechnen. Exemplarisch wird die optische Bedrängung angeführt. Vom Gesetzgeber wird eine optische Bedrängung angenommen, wenn der Abstand das Dreifache der WKA-Höhe unterschreitet. Dies ist hier der Fall.

Die Lärmbelastung wird ein Übriges dazu tun, dass das Freizeitgelände Pützweiher und die Weiheranlagen erheblich belastet werden. Der seit Jahrzehnten durch viele Vereine genutzte Freizeitbereich wird an Attraktivität verlieren und in der Folge nicht mehr genutzt werden.

**Will der Gemeinderat wirklich den Verlust des Freizeitgebiets Pützweiher und der Weiheranlagen in Kauf nehmen.**

5. Wurden die Risiken für die Gemeinde durch eine Kosten-Nutzen-Analyse bewertet?

Folgende Risiken müssen mindestens berücksichtigt werden:

- a. Nach der Genehmigungspraxis des LUA (vgl. Genehmigungsbescheid Windpark Hüttersdorf) führen kritische Aspekte (u. a. Belange des Naturschutzes, Lärmschutz) nicht zu einer Ablehnung der Anlagen, sondern zu weiteren Überprüfungen während des Betriebs einhergehend mit hohen Abschaltzeiten.

So wurde zur tatsächlichen Feststellung des Fledermausvorkommens bei den beiden Anlagen des WP Hüttersdorf eine Abschaltung der WKA während der Nacht, bei Temperaturen über 10 Grad und bei Windgeschwindigkeiten unter 7m/s für zwei Jahre vorgeschrieben. Sollte sich das Fledermausvorkommen dann bestätigt haben, werden die WKA auch nach zwei Jahren nur sehr eingeschränkt laufen dürfen.

Für die Anlage NSB 08 (Anlage am Homrich) ist eine Lärmmessung verordnet. Sollte nach einem Jahr eine zu hohe Schallemission bestätigt werden, kommt es auch hier zur erheblichen Reduzierung des Anlagenbetriebes.

**Die Genehmigungspraxis zeigt, dass - für Kommunalpolitiker überhaupt nicht abschätzbar - Auflagen (Abschaltzeiten) der Genehmigungsbehörde LUA mit großem Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der**

**WKA drohen werden. Im Falle eines unwirtschaftlichen Betriebs kann die EnBW jedoch den Pachtvertrag jederzeit aufkündigen (§ 8 Ziffer 1 c) cc) des Nutzungsvertrags)<sup>1</sup>.**

- b. Die bereits bekannten Risiken durch
- mögliche Unwirtschaftlichkeit der Anlagen wegen der geringen Windhöufigkeit mit der Folge einer Kündigung des Pachtvertrags (§ 8 Ziffer 1 c) cc) des Nutzungsvertrags)<sup>1</sup>.
  - evtl. Regressforderungen anderer Investoren wegen unterbliebener Ausschreibung
  - Schäden an der Infrastruktur (Kanäle, Wasserversorgung, Straßenunterbau ...) in der Bauphase
  - Sicherheitsrisiken, aufgrund der fehlenden Zuordnung der Windkraftanlagen zur Industrierichtlinie mit fatalen Konsequenzen für den Brandschutz und weiteren Gefahren, die von diesen Anlagen ausgehen
  - Eisfall und Eiswurf über mehrere hundert Meter
  - Verringerung des aufblühenden Wandertourismus wegen der Beeinträchtigung und der Zerstörung des vorhandenen Erholungsgebiets
  - unzureichende Bürgschaft für Rückbaukosten (das Risiko liegt trotz geleisteter Bürgschaften aufgrund der erheblich zu gering eingeschätzten Kosten bei mehr als 400.000 Euro)

**Ohne die Erarbeitung einer Kosten-Nutzen-Analyse sind die tatsächlichen finanziellen Vorteile durch die Pachteinnahmen nicht feststellbar. Für die Entscheidung durch die Kommunalpolitiker ist die Vorlage dieser Kosten-Nutzen-Analyse unabdingbar. Aufgrund der vorliegenden Fakten müssten die die Gemeinderatsmitglieder nach Gefühl entscheiden. Ist das verantwortbar?**

6. Durch kriminelles Vorgehen wurde im direkten Umfeld (weniger als 1000 m) der Windvorrangzone Düppenweiler ein Rotmilan-Horst beseitigt. Durch Brandstiftung wurde ein alter Baum, der als Fledermaushabitat eingestuft war, vernichtet. Außerdem wurde widerrechtlich durch Aufbrechen einer Gittertür im Kupferbergwerk Düppenweiler das Winterquartier der geschützten Fledermausart Große Hufeisennase gestört. 5 der 6 Straftaten sind durch Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft dokumentiert. Hierzu gehören auch weitere durch Brandstiftung vernichtete Bäume, die Fledermäuse beherbergt haben sowie die Beseitigung eines weiteren Rotmilan-Horstes im Umfeld der NSB 08 des Windparks Hüttersdorf. Durch diese Straftaten wurden naturschutzrechtliche Hinderungsgründe für den Bau von WKA beseitigt.

Der Gemeinderat ist aufgefordert diese Handlungen nicht ohne Reaktion hinzunehmen. Die strafrechtliche Aufklärung obliegt der Polizei. Die Gemeinde ist jedoch gehalten ihre Entscheidungen derart anzupassen, dass die Handlungen wider schützenswerte Vögel, Fledermäuse und andere Tiere Konsequenzen nach sich ziehen, die den angestrebten Erfolg verhindern.

**Eine Zustimmung zum WP Düppenweiler würde die kriminellen Handlungen belohnen. Das kann dem verantwortungsvollen Handeln eines Kommunalvertreters nicht würdig sein.**

7. Die Gemeinde Beckingen hat mehr als 15.000 Einwohner. Direkt betroffen von dem Windpark Düppenweiler ist im Wesentlichen die Bevölkerung von Düppenweiler. In der Gesamtgemeinde stellt die Düppenweiler Bevölkerung zwar eine Minderheit dar, aber immerhin die zweitgrößte in der Gemeinde.

Der Staat, das Land und nicht zuletzt die Gemeinde hat gegenüber ihren Bürgern eine Fürsorgepflicht. Darauf hat die Grünenchefin Baerbock kürzlich in einer Talkrunde mit aller Vehemenz hingewiesen. Diese Fürsorgepflicht der Gemeinde gilt nicht nur wenn alle 15.286 Bürger Beckingens oder die fast 3.000 Einwohner des Gemeindebezirkes Düppenweiler betroffen sind. Sie gilt insbesondere auch dann, wenn eine Minderheit betroffen ist. Sie gilt auch für den Fall, dass vergleichbare Vorhaben auf den für 245 m hohen Windkraftanlagen gut geeigneten Flächen in der Gemeinde Beckingen vom Hargarter Berg bis Beckingen umgesetzt werden sollten. **Auch hier werden immer nur Minderheiten betroffen sein.**

---

<sup>1</sup> Hilfsweise beigezogener aktualisierter Nutzungsvertrag, der der Gemeinde Nalbach im Jahr 2018 mit dem Angebot vorgelegt wurde. Die Gemeinde Beckingen hat offensichtlich den aktualisierten Vertrag nicht erhalten.